

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 410 - 411

Voraussetzung der Bestrafung aus § 374 CPO.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



druck dadurch gefunden, daß im § 9 Absatz 2 desselben die in den §§ 3, 4, 6—8 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften auch auf die vorbezeichneten Klagen ausgedehnt sind. Bei dieser Sachlage muß die gegentheilige Ansicht des Berufungsrichters für rechtsirrhümlich erachtet werden; sie würde auch praktisch insofern zu bedenklichen Konsequenzen führen, als häufig den Verletzten und noch mehr den Hinterbliebenen eines Getödteten eine genaue Kenntniß des Hergangs fehlt und ihnen bei der Kürze der Verjährungsfrist nicht selten die Verfolgung eines wohlbegründeten Rechts unmöglich gemacht werden würde, wenn man ihnen versagen wollte, auf Grund der Beweisverhandlungen Thatsachen geltend zu machen, welche abweichend von dem Klagevorbringen, wonach dem Arbeitgeber eigenes Verschulden zur Last gelegt ist, ein von dem Arbeitgeber zu vertretendes Verschulden dritter Personen darlegen sollen. In dem umgekehrten Falle ist denn auch das Reichsgericht bereits von dem gleichen Grundsatz ausgegangen (vergl. Bolze, Praxis des Reichsgerichts Band 2 Nr. 1555 Ziffer 8)\*). Hiernach kann in dem in erster Instanz auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme erfolgten neuen Vorbringen des Klägers aus § 2 a. a. D. keine unzulässige Aenderung der Klage, vielmehr nur eine nach § 240 Ziffer 1 der Civilprozeßordnung zulässige Ergänzung der thatsächlichen Anführungen der Klage erblickt werden. III. Sen. 317/87. Urtheil v. 23. März 1888.

Voraussetzung der Bestrafung aus § 374 C. P. D. In der Literatur wird zwar die Ansicht vertreten, daß auch eine nicht zur Erstattung eines Gutachtens verpflichtete Person in die in dem § 374 der Civilprozeßordnung angedrohte Strafe verurtheilt werden könne,

\*) Vgl. Bl. f. RA. Erg.-Bd. IV S. 34.



wenn sie als Sachverständiger geladen sei und in dem Termin ausbleibe, ohne vorher zu erklären, daß sie die Abgabe eines Gutachtens verweigert (vergl. Wilimowski und Levy, Civilprozeßordnung, Anmerkung 1 zu § 374; Seuffert, CPD. 3. Aufl. Anm. 11 zu § 374; Gaupp, CPD. Anm. 3 zu § 374). Allein diese Ansicht steht mit dem Wortlaute des § 374 a. a. O. im Widerspruche. Danach kann nur im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung der Gutachten verpflichteten Sachverständigen die dort angedrohte Strafe verhängt werden. Wenn also Jemand, der nicht zur Erstattung des von ihm verlangten Gutachtens verpflichtet ist, als Sachverständiger geladen wird und im Termin ausbleibt, ohne vorher anzuzeigen, daß er die Abgabe des Gutachtens verweigere, so verwirkt er die Strafe nicht. Gründe, welche eine andere als diese sich aus dem Wortlaut ergebende Auslegung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Allerdings bestimmt der § 367 der Civilprozeßordnung, daß auf den Beweis durch Sachverständige die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung finden, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind. Allein die Strafe für das Ausbleiben eines Sachverständigen in dem Termin ist eben in dem § 374 der Civilprozeßordnung besonders geregelt. Die Vorschrift des § 351 der Civilprozeßordnung in Betreff des Zeugen, welcher sein Zeugniß verweigert, kann auf den Sachverständigen, welcher die Abgabe eines Gutachtens verweigert, nicht wohl angewandt werden, da die Verweigerung des Zeugnisses der allgemeinen Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses als Ausnahme gegenübersteht, während der zum Sachverständigen Ernannte nur auf Grund besonderer Umstände verpflichtet ist, der Ernennung Folge zu leisten. VI. Sen. 86/88. Beschluß v. 12. Juli 1888.